







# Neuheiten in Damen-Hüten!

Echt Haar-Velours — Haarfilz  
Wollfilz — Haarflamands — Pneus  
Velourettes — Samt — Cylinder etc.

## Unsere Leistungsfähigkeit:

Verkauft aus erster Hand ohne  
jeden Zwischenhandel. Von  
der Fabrik zum Verbraucher nur  
eine einzige Verkaufsstelle!

Die Fabrik-Preise in unseren Schau-  
fenstern überzeugen Sie davon!

# Was bringt Franz Zenk

die grosse Hut-Fabrik  
Halle a. S., Kleiner Berlin 1-2.

Fabrik-Niederlagen: Leipzigerstr. Ecke Poststr. 1,  
Merseburgerstr. 161 (a.d. Königstr.)

Gegründet 1910.

Zur Herbst- und **?** Winter-Saison!

# Umpress-Hüte

jeder Art  
für Damen und Herren  
in höchster Vollendung.

Original Wiener Velour-Verarbeitung.

Umfärben von Hüten  
jeden Materials.

50 neue Muster!

Lieferzeit 8-14 Tage!

Wir bedienen Sie fachmännisch auf  
Grund 11jähr. Fabrikat-Erfahrung.

# Zum Kinderfest

empfehle  
Kinderkleider in weiß und farbig  
Knaben-Anzüge, -Blusen, -Hosen  
Kinderwäsche aller Art  
Haar- und Schärpenbänder in allen Farben  
Kinder-Strümpfe und -Söckchen  
Sporthemden, Sportgürtel, Hosenträger

Echte Bleyle-Sweater in vielen Farben  
Hosen u. Anzüge.

in großer Auswahl zu niedrigsten Tagespreisen.

## Otto Dobkowitz, Merseburg.

Am Sonntag sind meine Verkaufsräume für den Verkauf  
geöffnet von 8-1/2, 10-12-6 Uhr.

# Schuhwarenlager

Gotthardstrasse 32

Jnh. Willy Ehrentraut.

Herrenstiefel Marke „Lucas“, mit Doppel-  
sohle, 1a Qualität, sehr schicke 215-  
Form . . . . . Mk.

Kinderstiefel Boxkalf, Rindbox, 27/35 alles gute  
Leder ausführung 78-  
Mk. 100.- 90.- 83.-

Ferner große Auswahl aller Sorten Schuhwaren in guter Leder-  
ausführung bei bekannt nur billigster Preisstellung.

## Neue Ware eingetroffen!

# Beamten-Wirtschafts-Verein Merseburg

E. G. m. b. H.

## Aeusserst günstiges Angebot!

Um allen Mitgliedern die Möglichkeit zu bieten, ihren Winterbedarf  
einzubeden, findet der Verkauf noch Freitag, den 26. d. Mis., statt.

Großer Verkauf v. Herren- u. Damen-Fußim-Stoffen  
Mäntel- und Ballet-Stoffen  
Comp. von 250 Mk. an incl. Futter

Verkaufsort: Gaitshaus zum alten Deffauer,  
Dammstraße.

Verkaufszeit von 9-6 Uhr!

## Vierdezahlverband der Provinz Sachsen Fohlen- und Pferde- Versteigerungen

am Donnerstag, den 1. Septbr. 1921, vorm. 11 Uhr  
in Wismar (Prov. Sachsen), Viehverkaufshalle,  
am Freitag, den 2. Septbr. 1921, vorm. 11 Uhr  
in Magdeburg, Rennbahn am Herrentor.  
Zum Verkauf gelangen nur Pferde vollständigen Schlages  
und zwar: Fohlen im Alter von mindestens 13 Wochen  
an, Stuten in jedem Alter, soweit diese noch zur Frucht  
verwendbar sind und Wallache im Alter bis zu 4 Jahren.  
Der Verkauf der Tiere geschieht nur gegen Barzahlung.  
Von Beamten betätigte Scheris werden in Zahlung ge-  
nommen und empfehlen nur diese Zahlungsmittel dringend allen  
Käufern. Nähere Auskunft erteilt die  
Geschäftsstelle Halle a. S., Reiffstr. 78.

Makulatur  
hat abzugeben  
Merseburger Tageblatt (Preisblatt).

## Wollen Sie?

dem Merseburger Tageblatt einen Gefallen er-  
weisen, so nehmen Sie  
auf dasselbe stets Be-  
zug, bei Anfragen u.  
Bestellungen an Grund  
seines Anzeigenfalls.

### Zukunft!

Glück, Gesundheit, Leben,  
Charakter, Schicksal, Geschäl-  
t, Stroh, Freundschaft, Fönd-  
schaft, Einigkeit, berechno ich  
aus des Sterns Blick. Senden  
Sie mir Geburtstag u. -Jahr,  
so sage ich Ihnen was kommt  
und was war. Preis Mk. 8.-  
Nachm. Mk. 1,50 mehr. Viele  
Dankschreiben! Barkow,  
Hannover-Wülfe B. 947.

## Mit Gold

für Fabrikationszwecke  
kauft zu höchsten Tages-  
preisen

Erich Heine  
Jumetier — Burgstr. 10.

Die bestellten

## Saattkartoffeln

Odenwälder, Früh Blane  
und Kückh  
sind eingetroffen. Bessere  
Bestellungen werden noch  
angenommen.

## Pa Speisekartoffeln

à Zentner 68 Mk.  
nur handverlesene gesunde  
Ware verkauft  
Gemüsebau Mähmlöhe.

## Heimarbeit!

Entlohnender Neben-  
verdienst durch Adressen-  
schreiben.

Antrag, m. Rückporto an  
Mag Kittel,  
Post-Box-Vermitlerstr. 22

## Jüngeres Fräu- lein zur Hilfe im Laden und Lager für sofort gel.

Otto Bresschneider  
Eisenwaren-, Hans- und  
Küchengerätehandlung.

Wer tauuscht

6-8.  
Zimmer-Wohnung  
gegen 5-Zimmer-Wohnung?  
Angeb. u. K. K. 26 a. d.  
Geschäftsstelle d. Blattes.

## Für das Kinderfest!

Fertige Kinderkleider weiß und farbig  
außerordentlich preiswert.

Waschanzüge und Blusen für Knaben

Kinderfest-Kränze

Neumarkt 18 **H. Caltza** Markt 19.

## Drillmaschinen

Fabr. Siedersleben, 3 m 17 Reihen, Fabr. Zimmermann,  
1/2 Rute, 14 Reihen, Einbau-Dreschmaschine  
kompl. mit Stürradgöpel.  
Drahtballenpresse „Badonia“ 450x600  
so gut wie neu, sofort lieferbar.

Drescher & Co., Halle/S.,  
Landwehrstr. 2 / / / Tel. 6430.

Befehlsgeführte und  
leistungsfähige  
Margarinefabrik  
Platzvertreter

Willy Schmohl,  
Magdeburg, Pappallee 15.

Meine Verlobung mit  
Fräulein Emmy Schiffer  
erkläre ich für aufge-  
hoben.  
Kurt Schelle.

Möbl. Zimmer  
sofort geucht. Offert. unt.  
A. B. 92 an die Exped. d. Bl.

Möbliertes Zimmer  
von beherm Herrn sofort  
geucht. Off. unt. S. J. 78  
an die Geschäftsst. d. Bl.

Per 1. September  
möbl. Zimmer  
geucht. Off. unt. D. D. 811  
an die Exped. d. Bl.

Möbl. Zimmer  
von beherm Herrn sofort  
geucht. Offert. unt. T. M.  
817 an die Exped. d. Bl.

Möbl. Zimmer  
per sofort geucht. Offert.  
unter „S. G. 822“ an die  
Exped. d. Bl.



Einrichtung eines Berufsberatungsamtes.

Mit der wichtigen Frage der Berufsberatung beschäftigt sich am Mittwoch Nachmittags eine Versammlung von Männern und Frauen der verschiedensten Berufe...

Jede ausländische Hilfe zwecklos.

Ein soeben von Petersburg veröffentlichter russischer Journalist äußert sich über die Hungersnot und eine etwaige ausländische Hilfe...

Eine treffliche Antwort.

Die französische Firma Morrison in Paris hat in letzter Zeit Offerten nach Deutschland gesandt...

hauptsächlich in den Gemätern Katernem und ungenau beschlagnahm. Die Jagden sehen gegenwärtig französischen Offizieren zur Ausübung...

Waldernährungsminister Dr. Hermes in Ungerechten.

Waldernährungsminister Dr. Hermes hielt am Dienstag in Königsberg Besprechungen mit Vertretern der Landwirtschaft...

Die unglücklichen Berliner Direktorenwahlen.

Ueber die Wahl der Direktoren und Rektoren in Groß-Berlin ist ein Konflikt ausgebrochen. Die einzelnen Bezirksämter...

Beschlagnahme von den französischen Offizieren.

Nach einer Meldung der „Kölnener Volkszeitung“ haben die französischen Militärbehörden 40 Tausend in Rheinhefen...

1. mit ihrer Regierung dahin eintreten, daß das deutsche Volk durch den Schandvertrag von Versailles zum Selbsthuten zu bringen und selbst helfen nachkommen noch in Slawerei zu halten. 2. deren Kommission als Treuhänder in deutschen Landen...







# Deutscher Rechtspiegel

Uebersicht der neuen Gesetzgebung  
— im Reiche und in Preußen —

Beilage zum Merseburger Tageblatt (Kreisblatt).

Nr. 5

Erscheint zwanglos

Jahrgang 1921

Merseburg, den 25. August 1921.

## A. Reichs-Gesetze.

### Gesetz über den Volksentscheid

vom 27. Juni 1921. R. G. Bl. S. 790 ff.

**Volksentscheid!** — Eine ganz neue Einrichtung, die in unser Verfassungsleben ihren Einzug gehalten hat, Es erscheint daher angebracht, zunächst einmal kurz zu prüfen, wie sich diese Einrichtung des Volksentscheides in unser Verfassungsrecht eingefügt hat, was überhaupt unter Volksentscheid zu verstehen ist.

„Die Staatsgewalt geht vom Volke aus“ — heißt es im Artikel 1 der Reichsverfassung, dem Grundpfeiler unserer ganzen Verfassung. Er bringt zum Ausdruck, daß nicht ein Einzelner (Monarchie), nicht eine bestimmte Klasse (Aristokratie), nicht einige wenige (Oligarchie), sondern daß das ganze Volk (Demokratie) Träger des Staatswillens ist, daß sich das Volk selbst regiert. Dieses ist auf zweierlei Weise möglich, nämlich auf dem Wege der mittelbaren und der unmittelbaren Demokratie. Unter mittelbarer Demokratie versteht man diejenige Verfassungsart, nach der das Volk die Regierungsgewalt durch Bestellung von Vertrauensleuten ausübt (Wahlen zu politischen Körperschaften und zu besonderen Ämtern), während nach der unmittelbaren Demokratie das Volk einzelne staatsrechtliche Fragen selbst (unmittelbar) entscheidet. Unsere Reichsverfassung hat sich beide Arten der Demokratie zu eigen gemacht. Die mittelbare Demokratie kommt in den Wahlen zu den politischen Körperschaften Reichstag, Landtag, Provinziallandtag, Kreisrat) und in der Wahl des Reichspräsidenten zum Ausdruck, während ein Ausfluß der unmittelbaren Demokratie eben der in Frage stehende Volksentscheid und das damit zusammenhängende Volksbegehren ist. Unter Volksentscheid ist also die Rundgebung des Volkswillens zur Entscheidung in einer ganz bestimmten Frage zu verstehen, Volksbegehren ist das aus dem Volke hervorgehende Verlangen, daß eine bestimmte Frage zur Entscheidung gestellt werden soll.

Die bestimmten Fälle, in denen ein Volksentscheid stattzufinden hat, sind bereits in der Reichsverfassung festgelegt. Das vorliegende Gesetz stellt sie jedoch noch einmal übersichtlich zusammen und ergeht vor allem das in Anwendung kommende Verfahren. Ein Volksentscheid ist demnach in folgenden Fällen herbeizuführen:

1. wenn der Reichspräsident mit einem vom Reichstag beschlossenen Gesetz nicht einverstanden ist und deshalb vor seiner Verkündung binnen eines Monats den Volksentscheid anordnet;

2. wenn ein Drittel der Reichstagsabgeordneten verlangt hat, daß die Verkündung eines Reichsgesetzes um 2 Monate ausgesetzt wird und innerhalb dieser Frist ein Zwanzigstel aller Stimmberechtigten den Volksentscheid beantragt hat (Volksbegehren);

3. wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten die Vorlegung eines Gesetzeswunsches begehrt hat (Volksbegehren) und dieser im Reichstag nicht unverändert angenommen ist;

4. wenn der Reichspräsident bei Meinungsverschiedenheit

zwischen Reichstag und Reichsrat über ein vom Reichstag beschlossenes Gesetz den Volksentscheid darüber anordnet, und zwar sind hier — bei dieser Gelegenheit werfen wir kurz einen Blick auf den Gang der Gesetzgebung — 2 Fälle zu unterscheiden:

a) Hat der Reichsrat von dem ihm zustehenden Recht, gegen ein vom Reichstag beschlossenes Gesetz Einspruch zu erheben, Gebrauch gemacht, so wird das Gesetz dem Reichstag zur nochmaligen Beschlussfassung vorgelegt. Wird hierbei noch keine Übereinstimmung zwischen Reichstag und Reichsrat erzielt, so gilt das Gesetz als nicht zustande gekommen, wenn der Reichspräsident nicht binnen drei Monaten einen Volksentscheid über den Gegenstand der Meinungsverschiedenheit angeordnet hat;

b) Hat dagegen der Reichstag bei der nochmaligen Beschlussfassung entgegen dem Einspruch des Reichsrates mit Zweidrittelmehrheit beschlossen, so ist das Gesetz damit zustande gekommen, wenn nicht der Reichspräsident binnen drei Monaten, wenn nicht der Reichspräsident binnen drei Monaten einen Volksentscheid anordnet;

5. Wenn der Reichstag entgegen dem Einspruch des Reichsrates eine Verfassungsänderung beschlossen und der Reichsrat binnen zwei Wochen den Volksentscheid verlangt hat;

6. Schließlich gehört hierher noch der Fall der Volksabstimmung über die Absetzung des Reichspräsidenten. Diese findet statt, wenn der Reichstag mit Zweidrittelmehrheit die Absetzung beantragt hat. Wenn es sich hier auch nicht um einen eigentlichen Fall des Volksentscheides handelt, so ist die Volksabstimmung diesem doch so wesensverwandt, daß seine Verfahrensvorschriften für entsprechend anwendbar erklärt sind.

Um zu verhüten, daß persönliche, einseitige Berufsinteressen Gegenstand des Volksentscheides werden, sind Volksbegehren über den Haushaltsplan, über Abgabegesetze und Besoldungsordnungen nicht zulässig.

Zufolge der nahen Verwandtschaft des Abstimmungsrechtes beim Volksentscheid mit dem Wahlrecht regelt sich das Verfahren bei ersterem so, daß es sich in gleicher Weise wie die Stimmzettelausgabe bei den politischen Wahlen abspielt. Es finden sich daher für die Durchführung des Volksentscheides und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses die gleichen Einrichtungen und Ausschüsse, wie sie für die Reichstagswahlen und die Wahl des Reichspräsidenten im Reichswahlgesetz und im Gesetz über die Wahl des Reichspräsidenten vorgesehen sind. Als Besonderheit ist nur folgendes hervorzuheben:

Es wird nur mit Ja oder Nein abgestimmt; Zusätze sind unzulässig. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als verneint. Lauteten beide Fragen auf Ja, so entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Soll jedoch ein Beschluß des Reichstages durch einen Volksentscheid außer Kraft gesetzt werden, so muß sich die Mehrheit der Stimmberechtigten an der Abstimmung beteiligt haben. Soll auf Volksbegehren durch Volksentscheid eine Verfassungsänderung beantragt werden,

So ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.

Wir sehen also eine Fülle von Möglichkeiten, in denen das Volk in die Gesetzgebung des Reiches eingreifen kann, und es fragt sich nun, wie wird sich dieses praktisch gestalten. Beim **Volksentscheid** liegt die Sache einfach: der Reichspräsident, Reichstag oder Reichsrat führen den Volksentscheid herbei, indem sie die Frage formulieren und die Stimmberechtigten auffordern — die politischen Parteien werden hierbei Hauptrolle spielen — ihre Stimme ähnlich dem bei den politischen Wahlen stattfindenden Verfahren abzugeben. Anders dagegen bei dem **Volksbegehren**, s. o. Zf. 2 u. 3), dem wir in unserem Verfassungsleben nichts Ähnliches an die Seite zu stellen haben. Das Gesetz trifft daher hierfür besondere Bestimmungen.

Um das **Volksbegehren** überhaupt in Gang zu bringen, ist zunächst ein Zulassungsantrag beim Reichsminister des Innern zu stellen. Er muß durch die Unterschrift von 5000 Stimmberechtigten unterstützt sein, ein Erfordernis, von dem abgesehen werden kann, wenn die „Vorstandschaft eine Vereinigung“ — meist wohl der Vorstand einer politischen Partei den Antrag stellt und glaubhaft macht, daß ihn 100 000 ihrer stimmberechtigten Mitglieder unterstützen. Im dem Zulassungsantrag mitzugeben, so beginnt das unter staatlicher Verwaltung stehende Eintragungsverfahren. Diese stimmberechtigten, die das Volksbegehren unterstützen wollen, tragen sich in den bei den Gemeindebehörden innerhalb einer bestimmten Frist anliegenden Listen ein, was das Volksbegehren ist dann gültig zu stande gekommen, wenn die in der Reichsverfassung vorgesehene Anzahl von Unterschriften erreicht ist.

Weniger die formellen Schwierigkeiten — Beibringung der Unterschriften — als die Selbstfrage wird dafür entscheidend sein, ob von dieser unmittelbaren Volksgesetzgebung ein häufiger Gebrauch gemacht werden wird. Die Hauptlast — Vorbereitung und Agitation — wird auf den politischen und wirtschaftlichen Vereinigungen ruhen und deren Geldverhältnisse und Agitationsbedürfnisse werden — leider — den Ausschlag geben. Ein praktisches Beispiel haben wir bereits erlebt: Die beiden Reichsparteien hatten die Absicht, über die Plagenfrage einen Volksentscheid herbeizuführen, also über jene Frage, die das Volk in seiner Gesamtheit und auch jeden Volksgenossen individuell berührend, sich besonders gut zur unmittelbaren Volksentscheidung geeignet hätte. Die Parteien dachten aber wegen der unerschwinglich hohen Propagandakosten davon absehen und sich mit einem nochmaligen Einbringen ihres Antrages in der Herbsttagung des Reichstages begnügen.

Es indereffant sei schließlich noch erwähnt, daß das Gesetz, indem es von der „Vorstandschaft einer Vereinigung“ spricht, die politischen und wirtschaftlichen Organisationen offiziell als Vertretungen des Volkes anerkennt. Zum ersten Mal war dieses im Reichswahlgesetz der Fall, welcher ihnen die Rückvergütung für einen Teil des Wahlverfahrens zuerkennt. Die Reichsverfassung und sogar auch die Geschäftsordnung für den Reichstag dagegen ignoriert die politischen und wirtschaftlichen Organisationen als privater Initiative unterliegende, in ihrem Bestand wechselnde Vereinigungen vollkommen, und zwar mit Recht, obgleich sie die Hauptträger unseres ganzen öffentlichen Lebens sind.

### Gesetz über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte.

Vom 23. Juli 1921. R.-G.-Bl. S. 1173 f.

Die viel umstrittene Änderung zum Reichsgesetz über die Versicherung der Angestellten ist im Reichsgesetzblatt veröffentlicht und damit in Kraft getreten. Sie ist jedoch nur eine vorläufige Änderung, um — das ist wohl nicht zuviel gesagt — die Reichsversicherungsanstalt vor dem Zusammenbruch zu bewahren. Es handelt sich im wesentlichen um zwei Änderungen:

1. Empfänger von Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente erhalten rückwirkend bis zum 1. Januar 1921 eine monatlich im voraus zahlbare Beihilfe, und zwar die Empfänger von Ruhegeld monatlich 70 M., Empfänger einer Witwen- oder Witwerrente monatlich 55 M. und Empfänger einer Waisenrente monatlich 30 M. Die Beihilfe wird nur für volle Kalendermonate gezahlt und auch den Angestellten im vollen Betrage, die von der eigenen Beitrags-

leistung befreit sind. Die Beihilfe raut weg, wenn die Rente zum vollen Betrage ruht und wird solchen Personen nicht gewährt, denen eine außerordentliche Beihilfe aus der Invalidenversicherung zusteht.

2. Die einschneidendere, für die Reichsversicherungsanstalt eine Lebensfrage bedeutende Änderung ist jedoch die, daß die Gehaltsgrenze für die Versicherungspflicht von 15 000 M. auf 30 000 M. erhöht ist, die Staffelung der Beiträge differenzierter gestaltet ist und die Beiträge bei Gehältern von 5000 M. aufwärts erhöht sind. Und zwar sind zu zahlen, von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gemeinsam:

bei einem Gehalt von 5000—10 000 M.	32.20 M.
bei einem Gehalt von 10 000—15 000 M.	40.00 M.
bei einem Gehalt von 15 000—30 000 M.	48.00 M.

Diese Änderung ist bereits am 1. August 1921 in Kraft getreten und daher bei der diesmonatlichen Gehaltszahlung bereits zu berücksichtigen. Eine Bestimmungsmöglichkeit von der eigenen Beitragsleistung für solche Angestellte, die durch die Hinaufsetzung der Gehaltsgrenze versicherungspflichtig geworden sind, wie es bei der vorletzten Änderung des Gesetzes der Fall war, ist dieses Mal nicht vorgesehen und auch kaum noch zu erwarten. Man befürchtete offenbar, damit eine Gesundung der Finanzen der Reichsversicherung zu verfehlen, ob zum Wohle oder Wehe der Angestellten — das mügen diese selbst entscheiden.

Außer dieser wichtigen Änderung ist als interessant noch hervorzuheben, daß bei der Wählbarkeit zu den Rentenschüssen, Schiedsgerichten und dem Oberschiedsgericht die Frauen den Männern gleichgestellt sind.

## B. Gerichts-Entscheidungen.

### Abwehr eines drohenden Streiks ist Notwehr.

Die Notlage, in der sich infolge der Ausführungsbestimmungen des Reichsfinanzministeriums zum Steuerabzug vor allem die ländliche Arbeitgeberschaft befand, veranlaßte ihre berufenen Vertreter auszusprechen, daß die Durchführung des Steuerabzuges abgelehnt werden müsse, solange nicht, insbesondere bezüglich der Deputate, durchführbare Vorschriften erlassen worden seien. Der Geschäftsführer eines Verbandes, der diesen Beschluß verbreitete, wurde darauf wegen Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze angeklagt. Schöffengericht und Landgericht in der Berufungsinstanz haben die Anklage zurückgewiesen, letzteres mit folgender Begründung:

Der drohende Streik der Landarbeiter hat einen rechtswidrigen Angriff dargestellt, und die Unterlassung des Steuerabzuges war die einzig mögliche Verteidigung. Der Angeklagte hat also in Notwehr gehandelt.

### Das Recht der Presse auf Kritik an der Regierung

Das braunschweigische Staatsministerium hatte in einer Erklärung über Reformgesetze von der Beseitigung der Richter gesprochen, die die Rechtsprechung zu einem Hülfsmittel der Erhaltung der kapitalistischen Diktatur herabwürdigten. Das bezeichnete der Lokalredakteur der „Braunschweiger Neuesten Nachrichten“ als eine Verleumdung. Das Staatsministerium stellte darauf Strafantrag, und weil sich die Braunschweiger Richter für befangen erklärten, kam die Sache vor die Hildesheimer Strafkammer. Das Gericht kam zur Freisprechung mit folgender bemerkenswerter Begründung: Dem Angeklagten steht der Schutz des § 193 des Strafgesetzbuches (Wahrnehmung berechtigter Interessen) zur Seite. Er ist deshalb freizusprechen. Nicht allein private Interessen, sondern auch öffentliche Interessen können heute den einzelnen nahe berühren. Derartiges öffentliches Interesse nahm auch das Gericht bei seinem Beschlusse an. Es ist heute anders wie früher, die öffentlichen Angelegenheiten sind heute auch die eigenen Angelegenheiten des Staatsbürgers, deshalb muß jedem Staatsbürger, insbesondere der Presse, das Recht zuerkannt werden, öffentlich an der Arbeit unserer Staatsmänner Kritik zu üben.

Verfasser Dr. jur. Georg Sahlg.

